

AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2019/42605]

19 JUILLET 2019. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 14 novembre 2003 relatif à l'autocontrôle, à la notification obligatoire et à la traçabilité dans la chaîne alimentaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 2019 modifiant l'arrêté royal du 14 novembre 2003 relatif à l'autocontrôle, à la notification obligatoire et à la traçabilité dans la chaîne alimentaire (*Moniteur belge* du 12 août 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2019/42605]

19 JULI 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 november 2003 betreffende autocontrole, meldingsplicht en traceerbaarheid in de voedselketen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juli 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 november 2003 betreffende autocontrole, meldingsplicht en traceerbaarheid in de voedselketen (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2019/42605]

19. JULI 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

19. JULI 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, des Artikels 2, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 27. Dezember 2004 und den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 § 5 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001, des Artikels 4 § 3 Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette;

Aufgrund der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 22. März 2016, 27. April 2016 und 20. September 2016;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 4. April 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 8. November 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 20. Dezember 2016;

Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 11. Oktober 2016 in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.183/3 des Staatsrates vom 23. Oktober 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, wird durch eine Nr. 21 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"21. "Drittland": Land, das nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört und auf das der freie Warenverkehr durch oder aufgrund eines Handels- oder Assoziierungsabkommens nicht vollständig ausgeweitet worden ist."

Art. 2 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 6 wird wie folgt ersetzt:

“§ 6 - Jeder Anbieter kann sein Eigenkontrollsystem und die Einhaltung der in § 4 vorgesehenen Bestimmungen pro Niederlassungseinheit von der Agentur validieren lassen. Wenn in einer Niederlassung mehrere Niederlassungseinheiten ihre Tätigkeiten im Rahmen einer einzigen Zulassung oder Genehmigung ausüben, müssen das Eigenkontrollsystem dieser Niederlassungseinheiten und/oder die Einhaltung der in § 4 vorgesehenen Bestimmungen bezüglich dieser Niederlassungseinheiten gleichzeitig validiert werden.”

b) Artikel 3 wird durch die Paragraphen 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 7 - Der Minister kann auf Antrag bestimmter Sektoren die Validierung des Eigenkontrollsystems oder die Validierung der Einhaltung der in § 4 vorgesehenen Bestimmungen für diesen Sektor vorschreiben.

§ 8 - Jeder Anbieter muss für jede Niederlassungseinheit, von der aus Erzeugnisse in Drittländer ausgeführt werden, und sofern hierfür zusätzliche spezifische Bedingungen im Bereich der Sicherheit der Nahrungsmittelkette erfüllt werden müssen, sein Eigenkontrollsystem/die Einhaltung der in § 4 vorgesehenen Bestimmungen validieren lassen.

Zulieferer des in Absatz 1 erwähnten Anbieters müssen ihr Eigenkontrollsystem/die Einhaltung der in § 4 vorgesehenen Bestimmungen ebenfalls validieren lassen, sofern dies notwendig ist, um den Anforderungen des Drittlandes zu entsprechen.

Die Agentur legt nach Absprache mit den Vertretern des betreffenden Sektors fest, für welche Land-Erzeugnis-Kombinationen diese zusätzlichen spezifischen Bedingungen erfüllt werden müssen, und veröffentlicht diese Kombinationen auf ihrer Website.

§ 9 - Falls die Validierung gemäß den Bestimmungen der Paragraphen 7 und 8 obligatorisch ist, kann ein Anbieter, für den die Validierung abgelaufen, ausgesetzt oder entzogen worden ist, seine Tätigkeit während höchstens drei Monaten fortsetzen, sofern die Sicherheit seiner Erzeugnisse nicht gefährdet ist und er die anderen Bestimmungen der Regelung einhält. Für Drittländer bestimmte Erzeugnisse können nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass die Einhaltung der Anforderungen der Drittländer gewährleistet werden kann.

§ 10 - Jeder Anbieter, der eine Validierung, wie in § 6 oder in Artikel 10 erwähnt, erhalten hat, hält die Inspektionsberichte der Agentur sowie die im Rahmen der Validierung erhaltenen Auditberichte mindestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erhaltenen Validierung zur Verfügung der Agentur und der in Artikel 10 erwähnten Inspektions- oder Zertifizierungsstellen.

§ 11 - Die in Artikel 10 erwähnte Validierung wird von der Inspektions- oder Zertifizierungsstelle, die die Validierung vorgenommen hat, oder von der Agentur ausgesetzt:

1. wenn festgestellt wird, dass die Bedingungen für die Validierung nicht mehr erfüllt sind, oder

2. wenn die Anbieter einer verstärkten Kontrolle unterworfen werden, wie in den Artikeln 7 und 8 des Königlichen Erlasses vom 27. Februar 2013 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen erwähnt.

§ 12 - In dem in § 11 beschriebenen Fall kann der Anbieter sein Eigenkontrollsystem oder die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3 § 4 erneut validieren lassen, wenn er alles Notwendige getan hat, um die Validierungsbedingungen wieder zu erfüllen.

Die Aussetzung der Validierung in dem in § 11 Nr. 2 beschriebenen Fall gilt für den Zeitraum der verstärkten Kontrolle.

§ 13 - Wenn ein visuelles Zeichen ausgestellt worden ist, endet im Falle einer Aussetzung der Validierung das Recht, dieses Zeichen auszuhängen, und muss der Anbieter das visuelle Zeichen, das in seinem Besitz ist, vernichten.”

Art. 3 - Artikel 10 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Nr. 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, werden die Wörter “die Validierung des in Artikel 3 § 6 erwähnten Eigenkontrollsystems” durch die Wörter “die in Artikel 3 § 6, § 7 und § 8 erwähnte Validierung des Eigenkontrollsystems und der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3 § 4” ersetzt.

b) *[Abänderung des niederländischen und französischen Textes]*

c) In § 2 Nr. 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, werden die Wörter “nach den Normen EN ISO 17020 - Typ A, EN 45011 oder ISO/IEC 17021” durch die Wörter “nach den Normen EN ISO/IEC 17020 - Typ A, EN ISO/IEC 17065 oder EN ISO/IEC 17021-1” ersetzt.

d) In § 2 Nr. 2, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, werden die Wörter “Norm 45012” durch die Wörter “Norm EN ISO/IEC 17021-1” ersetzt.

e) Paragraph 3, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, wird durch eine Nr. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“8. in folge der in § 1 Nr. 1 erwähnten Validierung dem betreffenden Anbieter jedes Mal einen vollständigen Auditbericht zukommen lassen.”

f) Ein § 5/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 5/1 - Die Agentur kann die Erteilung einer Zulassung verweigern, wenn die in den Paragraphen 2, 3 oder 4 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Agentur teilt der betreffenden Stelle die Gründe für die Verweigerung per Einschreiben mit. Die Stelle verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, um auf die angeführten Gründe für die Verweigerung einzugehen. Die Agentur fasst auf der Grundlage der in diesem Zeitraum erhaltenen Informationen und eventuell nach einer zusätzlichen Untersuchung vor Ort einen endgültigen Beschluss und teilt diesen per Einschreibebrief mit.”

g) Ein § 5/2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 5/2 - Die Agentur kann die erteilte Zulassung aussetzen oder sie besonderen Beschränkungen unterwerfen, wenn sie Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Einhaltung der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Bedingungen feststellt, die innerhalb einer annehmbaren Frist beseitigt werden können.

Der Aussetzung oder den in Absatz 1 erwähnten besonderen Beschränkungen kann ein Ende gesetzt werden, wenn die Stelle spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Aussetzung beziehungsweise der besonderen Beschränkungen und nach einer günstig ausgefallenen Untersuchung durch die Agentur einen diesbezüglichen Antrag einreicht.

Wenn die betreffende Stelle keinen Antrag auf Beendigung der Aussetzung beziehungsweise der besonderen Beschränkungen eingereicht hat, läuft die Zulassung von Rechts wegen ab.

Wenn die Untersuchung nicht günstig ausfällt, wird der Aussetzung beziehungsweise den besonderen Beschränkungen kein Ende gesetzt.”

h) Paragraph 6, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, wird wie folgt ersetzt:

“§ 6 - Die Zulassung wird entzogen:

1. wenn die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Bedingungen nicht mehr eingehalten werden,
2. wenn eine Untersuchung durch die Agentur in Bezug auf die Arbeitsweise der Stelle behindert, verhindert oder verweigert wird,
3. wenn in Bezug auf die Tätigkeiten, für die die Zulassung erteilt wurde, Betrug festgestellt wird,
4. wenn die Bedingungen der Aussetzung der Zulassung beziehungsweise der besonderen Beschränkungen nicht eingehalten werden.”

i) Ein § 6/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 6/1 - Die Zulassung läuft von Rechts wegen ab:

1. wenn die Akkreditierungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind,
2. wenn gegen die Stelle ein gerichtliches Verbot zur Ausübung der Tätigkeit erlassen worden ist.”

j) Ein § 6/2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 6/2 - Ist die Agentur der Auffassung, dass es Gründe gibt, die eine Anwendung der Bestimmungen von Artikel 10 §§ 5/2 oder 6 rechtfertigen, teilt sie der betreffenden Stelle diese Gründe sowie die geplanten Maßnahmen per Einschreibebrief mit.

Die betreffende Stelle verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um der Agentur per Einschreibebrief ihre Einwände mitzuteilen und sie gegebenenfalls darum zu bitten, von ihr angehört zu werden, und/oder Verbesserungsvorschläge zur Berücksichtigung der angeführten Gründe zu machen.

Wenn die Stelle binnen der festgelegten Frist keine Einwände mitgeteilt hat, treten die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Frist in Kraft.

Die Agentur prüft die Einwände und Verbesserungsvorschläge und führt eventuell eine neue Untersuchung vor Ort in den Einrichtungen der betreffenden Stelle durch.

Ist die Agentur der Auffassung, dass die Stelle die Bedingungen immer noch nicht erfüllt, teilt sie ihren Beschluss per Einschreibebrief mit.

Die Stelle verfügt über eine Frist von fünf Tagen, um bei einem bei der Agentur eingerichteten Widerspruchsausschuss Widerspruch gegen diesen Beschluss einzulegen. Dieser Widerspruchsausschuss prüft die eingegangenen Einwände, die Verbesserungsvorschläge und den Untersuchungsbericht der Agentur und hört gegebenenfalls den Betroffenen an.

Dieser Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Dienste des geschäftsführenden Verwalters der Agentur, einem Vertreter der Verwaltung der Kontrolle und einem Vertreter des Juristischen Dienstes der Agentur. Dieser Ausschuss gibt beim geschäftsführenden Verwalter der Agentur eine Stellungnahme ab.

Die Agentur verfügt über fünfundvierzig Tage ab Eingang der in Absatz 2 erwähnten Einwände, um auf der Grundlage der vorerwähnten Stellungnahme einen endgültigen Beschluss über den Widerspruch zu fassen und diesen per Einschreibebrief mitzuteilen.”

k) Paragraph 7 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In dem in Artikel 10 § 6 vorgesehenen Fall bleiben die bereits ausgestellten Bescheinigungen bis zu dem auf diesen Bescheinigungen angegebenen Enddatum gültig, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass der Grund für den Entzug der Zulassung eine direkte Auswirkung auf die Bescheinigungen hat.”

l) Artikel 10 wird durch einen Paragraphen 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 8 - Die Inspektions- oder Zertifizierungsstellen haben unter den von der Agentur festgelegten Bedingungen Zugriff auf Informationen bezüglich der Daten in Bezug auf Name, Adresse, Tätigkeiten sowie Audit- und Inspektionsergebnisse der in der Nahrungsmittelkette tätigen Anbieter, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, wie in Artikel 10 § 1 erwähnt.”

Art. 4 - Artikel 13*bis* desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 14 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Artikel 3 § 7 tritt am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.”

Art. 6 - Anlage III Ziffer 5 zum selben Erlass wird wie folgt abgeändert:

a) In Buchstabe a), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. März 2014, werden die Wörter "Die Leitlinien enthalten zudem Merkblätter, in denen die wesentlichen Grundsätze in Sachen Lebensmittelsicherheit auf einfache und praktische Weise dargelegt werden, sowie Muster von Registrierungsformularen." durch die Wörter "Die Leitlinien müssen ebenfalls auf Betriebe anwendbar sein, die in den Genuss von Lockerungen kommen können, wie im Ministeriellen Erlass vom 22. März 2013 über die Lockerungen der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle und der Rückverfolgbarkeit in bestimmten Betrieben in der Nahrungsmittelkette vorgesehen. Die Leitlinien enthalten zudem Muster von Registrierungsformularen." ersetzt.

b) In Buchstabe h), abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 2011 und 11. März 2014, werden die Wörter "ISO 17020, EN 45011 oder ISO 17021" durch die Wörter "EN ISO/IEC 17020, EN ISO/IEC 17065 oder EN ISO/IEC 17021-1" ersetzt.

Art. 7 - In Anlage IV römisch I Ziffer 3 Buchstabe f) zum selben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, werden die Wörter "und Biozide" aufgehoben.

Art. 8 - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. DUCARME

AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C - 2019/42606]

19 JUILLET 2019. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 14 novembre 2003 relatif à l'autocontrôle, à la notification obligatoire et à la traçabilité dans la chaîne alimentaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 2019 modifiant l'arrêté royal du 14 novembre 2003 relatif à l'autocontrôle, à la notification obligatoire et à la traçabilité dans la chaîne alimentaire (*Moniteur belge* du 12 août 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C - 2019/42606]

19 JULI 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 november 2003 betreffende autocontrole, meldingsplicht en traceerbaarheid in de voedselketen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juli 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 november 2003 betreffende autocontrole, meldingsplicht en traceerbaarheid in de voedselketen (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C - 2019/42606]

19. JULI 2019. — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

19. JULI 2019. — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001, des Artikels 4 § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette;

Aufgrund der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 22. März 2016, 27. April 2016 und 20. September 2016;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 2. Mai 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 8. November 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 20. Dezember 2016;